



Techn. Prüfstelle  
für den  
Kraftfahrzeugverkehr

ATS Leichtmetallräder GmbH  
67098 Bad Dürkheim  
LK 4/108 ET 38  
Ford

Prüfberichtsnr.:  
55 2154 94  
Blatt-Nr. 1  
Stand 11/94

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

## I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH  
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

### I.1 Sonderradaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **70530 F**  
Radgröße nach Norm: 7J x 15 H2  
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm  
Zul. Radlast: 515 kg | 525 kg  
Zul. Abrollumfang: 1935 mm | 1875 mm

### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Ford Escort/Orion (nur Typ GAL und ALL), Sierra, Mondeo**  
mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert  
werden (VS-Set 0041)

**übrige Escort/Orion**  
mit 4 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm  
die mitgeliefert werden (VS-Set 0040)

Anzugsmoment der Radschrauben  
bzw. muttern: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 108 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 63,4 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingepreßt:

Fabrikmarke: ATS  
Radtyp: 70530 F  
Felgenreöße: 7 J x 15 H2  
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingepreßt:

Einpreßtiefe: ET 38  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

#### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Ford Werke AG, Köln
- Ford Espana S.A., Spanien
- Ford Motor Company Ltd., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise		
GAA	40-71	Ford Escort	B 824	185/55R15 (R1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,F8,K5, K7,K8,K22,V2		
	37-77		B 824/1				
	34-58		C 706	195/50R15			
AWA	40-58	Ford Escort Kombi	B 885	205/45R15			
	37-58		B 885/1				
	40-58		B 886	205/50R15 (F4)			
	37-58		B 886/1				
AFD	40-77	Ford Orion	D 136				
ALD	51-77	Ford Escort Cabrio	D 137				
AFD	40-77	Ford Orion	D 199				
ABET	97	Escort RS Turbo	D 574				
GAF	37-77	Ford Escort	E 040				
	37-77		E 040/1				
	37-77		E 041				
	37-77		E 041/1				
ALF	54-77	Ford Escort Cabrio	E 076				
	54-77		E 076/1				
AWF	40-66	Ford Escort	E 085				
	40-66		E 085/1				
AFF	40-77	Ford Orion	E 086				
	40-77		E 086/1				
	40-77		E 087				
	40-77		E 087/1				
ABFT	97	Escort RS Turbo	E 115				
GAL	44-110	Ford Escort/Orion incl. Kombi	F 508	195/45R15 (R3)			
	44-110		F 508/1				
	44-110		F 509	195/50R15 (F8)			
	44-110		F 509/1	205/45R15 (F8)			
	44-110		G 146				
ALL	52-96	Ford Escort Cabrio	F 538				
GBC	44-110	Ford Sierra	C 689	195/50R15 (R5,R9)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,V2		
	44-110		C 689/1				
GBG	49-107		E 400	195/55R15 (R9)			
	49-107		E 400/1	205/50R15 (F4)			
	55-107		E 400/2				
GB 4	110	Ford Sierra XR 4x4	D 745	195/55R15 (R9)			
GBG 4	88-110	Ford Sierra 4x4	E 434	195/60R15 (R9)			
	88-107		E 434/1				

#### I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller:

- Ford Werke AG, Köln
- Ford Espana S.A., Spanien
- Ford Motor Company Ltd., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BNC	49-84	Ford Sierra Kombi	C 690	195/60R15 (R9)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,X72
	49-85		C 690/1		
	49-84		C 691		
BNE 4	110	Ford Sierra 4x4	E 092		
BNG	49-107	Ford Sierra Kombi	E 401		
	49-107		E 401/1		
	55-107		E 401/2		
BNG 4	88-110	Ford Sierra Kombi 4x4	E 433		
	88-107		E 433/1		
GBP	65-100	Ford Mondeo	G 274	195/50R15 (R5,K2)) 205/50R15 (K2,K7) 205/55R15 (K2,K7) 215/50R15 (K22,K7) 225/50R15 (F4,K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,V1,X72
BNP	65-100	Ford Mondeo Kombi	G 387	205/50R15 (K22,K7) 205/55R15 (K22,K7) 215/50R15 (K22,K7) 225/50R15 (F4,K22)	

#### Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).

**Auflagen und Hinweise:**

- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F4. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.

### Auflagen und Hinweise:

- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Pirelli 600, Dunlop D40 u. SP 2000, Continental, Goodyear Eagle VR, Uniroyal R15, Bridgestone RE 71, Michelin (MXV2, MXV3 A, X GTV).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R3. Bei Fahrzeugausführungen mit zul. Achslasten größer als 800kg sind nur Reifen mit einer max. Tragfähigkeit von 425 kg (entspr. Lastindex "78") zulässig.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitsindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R9. Auf ausreichenden Abstand von mindestens 5 mm zwischen Reifen und Federbein an Achse 1 ist zu achten.
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:  
Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15  
(nicht für Fahrzeuge mit Allrad-Antrieb)
- V2. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:  
Vorderachse: 195/50R15 Hinterachse: 205/50R15  
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit ABS/ASR und/oder Allradantrieb
- X72. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1050 kg.

### **I.5 Spurverbreiterung**

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergeben sich folgende Spurverbreiterungen von bis zu 8 mm.

**II. Dauerfestigkeitsprüfung**

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

**III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen  
Eine ausreichende Feigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

**IV. Schlußbescheinigung**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen – den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 6 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 17. November 1994



Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger



Ing./Dipl.-Ing. Fürst  
Leiter der Technischen Prüfstelle